

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. April 2009

327

GRG NR.	08	EA 26	93
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage Urs Martin vom 25. Februar 2009
„Defizite des ‚kooperativen Föderalismus‘“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Gemäss der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erfüllt der Bund die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 BV). Er übernimmt nur Aufgaben, die die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen (Art. 43a BV). Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen (Art. 48 BV).

Gemäss § 1 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) strebt der Thurgau die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Ausland an. Für den Abschluss von interkantonalen Verträgen gelten § 36 bzw. § 43 KV. Die Rechtssetzung über Konkordate ist somit eine von der Kantonsverfassung ausdrücklich vorgesehene Form. Dieses Instrument ist auch nicht neu. Es hat sich seit langem bewährt, namentlich auch zur Regelung von Bereichen, die sonst vom Bund an sich gezogen und die kantonalen Hoheiten somit schwächen könnten.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung eines Konkordates liegt beim Grossen Rat, soweit es um die Festsetzung von grundlegenden und wichtigen Rechtssätzen geht, namentlich über Rechte und Pflichten des Einzelnen, über die Organisation des Kantons, dessen Anstalten und Körperschaften sowie über das Verfahren vor den Behörden (§ 36 KV) respektive beim Regierungsrat, soweit es um den Vollzug von Gesetzen geht (§

43 KV). Der Beitrittsbeschluss des Grossen Rates zu einem Konkordat untersteht dem fakultativen Referendum. Von einer „Gesetzgebung ohne Volk“ kann demnach keine Rede sein.

Vergleicht man überdies die Zahlenverhältnisse, so verabschiedete der Grosse Rat im Jahre 2008 fünf Gesetze (2006: elf; 2007: 15) und stimmte dem Beitritt zu einem Konkordat (2006: zwei; 2007: zwei) zu, was auch nicht auf eine „vermehrte Legiferierung durch die Exekutive“ schliessen lässt.

Frage 2

Da das Verfahren mit den geltenden Verfassungsbestimmungen im Einklang steht und weitgehend demjenigen für die Ausarbeitung von Gesetzen entspricht, ist kein Bedarf für ergänzende Regelungen ersichtlich.

Frage 3

Eine allgemein verbindliche Erklärung von Konkordaten kann nur in den von § 48a BV explizit aufgeführten Fällen erfolgen. Betroffen sind Bereiche, die zur Erfüllung übergeordneter gesamtschweizerischer Interessen zwingend die Kooperation der beteiligten Stände erfordert. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist als „ultima ratio“ gedacht und bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung. Da der besagte Verfassungsartikel zudem in der Volksabstimmung vom 28. November 2004 angenommen worden ist, steht auch hier die demokratische Legitimation ausser Frage. Die Alternative wäre eine umfassende Bundesgesetzgebung zu den einzelnen Bereichen, womit die Einflussnahme der einzelnen Kantone zweifellos geringer würde. Auch wenn die Vorschrift in Einzelfällen tatsächlich gegen den Willen eines Standes zu für ihn verbindlichen Normen führen kann (was im Übrigen beim Erlass von Bundesgesetzen regelmässig der Fall ist), sieht der Regierungsrat keine Veranlassung für eine Streichung. Die fragliche Verfassungsbestimmung bildet denn auch einen wichtigen Eckstein der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Frage 4

Die Rollen von Fachdirektorenkonferenzen und Ständerat können nicht miteinander verglichen werden. Die Fachdirektorenkonferenzen sind wichtige Instrumente, um zu gemeinsamen kantonalen Lösungen zu gelangen. Diese Rolle kann der Ständerat kaum erfüllen, da Regierung und Parlament je andere Funktionen haben.

Der Regierungsrat pflegt den regelmässigen Austausch mit den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Diese Zusammenarbeit ist für den Kanton Thurgau wichtig und garantiert die bestmögliche Vertretung der kantonalen Interessen in Bern und in der Eidgenossenschaft.

Frage 5

Den Fachdirektorenkonferenzen gehören Regierungssmitglieder der 26 Kantone an. Die Mitglieder der jeweiligen Direktorenkonferenzen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsit-

zende oder einen Vorsitzenden. Die Parteizugehörigkeit spielt bei dieser Besetzung der Vorstände der Fachdirektorenkonferenzen nur eine untergeordnete Rolle. Primäre Kriterien für eine Nominierung sind die angemessene regionale Vertretung sowie das fachliche Interesse der sich zur Verfügung stellenden Regierungsrätinnen und Regierungsräte. Zur Zeit gehören zwei Thurgauer Regierungsräte den Vorständen der jeweiligen Fachdirektorenkonferenzen an (VDK, KKJPD).

Fragen 6 und 7

Für die Beantwortung dieser beiden Fragen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Abkürzung des Konferenznamens	Ausgeschriebene Bezeichnung der Konferenz	Mitgliederbeiträge in Franken pro Jahr	Zusätzliche projektbezogene oder sonstige Aufwendungen 2008 in Franken
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz	19'048.–	Keine
D-EDK	Deutschschweizer-Erziehungsdirektoren-Konferenz	Keine	Keine
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	241'204.–	79'736.–
EDK-Ost	Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein	23'250.–	38'198.–
EnDK	Konferenz kantonalen Energiedirektoren	18'000.–	Keine
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren	28'597.90	Keine
FDK Ost	Finanzdirektorinnen und -direktoren Ost	Keine	Keine
FKS	Feuerwehrkoordination Schweiz	27'498.–	Keine
FoDK	Forstdirektorenkonferenz	6'595.–	Keine
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	81'636.–	Keine
GDK Ost	Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Lichtenstein	Keine	Keine
KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen	2'383.–	Keine
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	98'986.–	205'139.– (Haus der Kantone)
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	42'548.30	6'178.20 (Dokumentationszentrum in Fribourg)
KJPD Ost	Konferenz der Ostschweizerischen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	Keine	Keine
KöV	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	7'077.–	Keine

Abkürzung des Konferenznamens	Ausgeschriebene Bezeichnung der Konferenz	Mitgliederbeiträge in Franken pro Jahr	Zusätzliche projektbezogene oder sonstige Aufwendungen 2008 in Franken
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	580.–	6'977.– (Projekt Auftritt Internationale Grüne Woche in Berlin)
MZDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren	1'294.–	Keine
-	Ostschweizerische Strafvollzugskommission	7'500.–	2'500.– (Fachkommission zur Überprüfung von gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern)
SSK	Schweizerische Staatsschreiberkonferenz	150. –	Keine
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren	48'600.–	Keine
SODK Ost	Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone	Keine	Keine
VBK	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden	3'691.30	Keine
VDK	Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren	4'000.–	Keine
Total		662'638.50	338'728.20

Frage 8

In der Regel treffen sich die Mitglieder der obgenannten Konferenzen jährlich zu zwei Sitzungen (KdK: vier Sitzungen). Hinzu kommen der Zeitaufwand für die Sitzungsvorbereitung durch die jeweilige Departementschefin oder die jeweiligen Departementschefs sowie der für einzelne Geschäfte konsultierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Betreuung der KdK obliegt zudem dem Leiter der Dienststelle für Aussenbeziehungen. Er wendet für die Sitzungsvorbereitungen jährlich rund zwei Arbeitswochen auf.

Frage 9

Die Konferenz der Kantonsregierungen verfolgt gemäss Art. 1 der Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 (RB 172.2) den Zweck, die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen. Dies gilt insbesondere in Fragen der Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus, der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, der Willensbildung und Entscheidvorbereitung im Bund, des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone sowie der Ausen- und Integrationspolitik. Gestützt auf diesen Zweckartikel bringt die KdK regelmässig den Standpunkt der Kantone auf Bundesebene ein, insbesondere wenn kantonale

Interessen betroffen sind. In diesem Sinne stellt die KdK seit Jahren ein Schlüsselinstrument der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im Bundesstaat dar. Mithin wird über die KdK die Umsetzung der verfassungsmässig garantierten Mitwirkungsrechte der Kantone an der Willensbildung des Bundes im Allgemeinen (Art. 45 BV) und an aussenpolitischen Entscheiden im Speziellen (Art. 55 BV) sichergestellt.

In verfahrensmässiger Hinsicht ist festzustellen, dass ein Beschluss als Stellungnahme der KdK gilt, wenn er in der Plenarkonferenz mit den Stimmen von 18 Kantonsregierungen gefasst wurde (Art. 10 Abs. 1 der Vereinbarung). Diese Vorgabe wird eingehalten. Die Behauptung, die KdK greife vermehrt in Abstimmungskämpfe des Bundes ein, ohne hierfür die Genehmigung der Gesamtkonferenz eingeholt zu haben, trifft nicht zu.

Frage 10

Die Herausforderungen, denen sich die Kantone in ihren Aufgabenbereichen zu stellen haben, wachsen, erfordern immer schnelleres Handeln und werden zunehmend vielschichtiger. Wollen sich die Kantone ihre Eigenständigkeit gegenüber dem Bund bewahren, wird eine enge Zusammenarbeit daher immer wichtiger. Hinzu kommt, dass die Konferenzen auch dazu dienen, die Interessen der Kantone untereinander abzugleichen oder zumindest zu manifestieren. Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass die Ständerätinnen und Ständeräte in einem gesamtschweizerischen Kontext politisieren und arbeiten, sich dabei im Einflussbereich der entsprechenden Parteilandschaft bewegen und nur bedingt die spezifischen Anliegen ihres Kantons vertreten können. Demgegenüber bringen die Regierungsvertreterinnen und -vertreter in den Konferenzen die Anliegen aus der täglichen Exekutivarbeit ein. Die Kombination dieser beiden Möglichkeiten der Standespolitik hat sich bewährt und ist daher weiterzuführen. Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Im Übrigen kann in diesem Zusammenhang auf den Monitoring-Bericht „Föderalismus 2008“ der ch-Stiftung verwiesen werden (http://www.chstiftung.ch/cms.php?menuId=88&tmpl=Bild_unten&aktivesHm=85&aktivesUm=86).

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach